

Erweiterung der Nordmole des Hafens Dagebüll

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 20.11.2023 – APV 15 - 624.911.2-17

Die Hafengesellschaft Dagebüll mbH beabsichtigt die Umgestaltung und Erweiterung der Nordmole des Hafens Dagebüll im Kreis Nordfriesland. Die Maßnahme sieht vor, den Fährbettkai um ca. 40 m zu verlängern. Dabei wird durch die Erweiterung die Molenfläche um rd. 750 m² vergrößert. Zusätzlich wird die Oberfläche des Ladekai auf etwa NHN + 3,20 m erhöht. Die geplante Hafeneinfassung und ihre Rückverankerung wird an die örtlichen Randbedingungen angepasst, weshalb der Einbau einer neuen Spundwand erforderlich ist. Ebenfalls umfasst die Maßnahme eine neue Abwasserübergabestation auf Höhe des Festmachersdals sowie die Verlegung einer Wasserleitung im Bereich der erweiterten Mole, um zwei zusätzlich Hydranten anzuschließen.

Das beantragte Vorhaben ist auf seine Umweltverträglichkeit zu prüfen. Gemäß UVPG ist das Vorhaben nach Anlage 1 Ziffer 13. 9.1 als „Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit mehr als 1.350 t zugänglich ist“ einzustufen. Dementsprechend ist gemäß § 95 LWG SH in Verbindung mit Ziffer 13.9.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, entstehen höchstens baubedingte unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

durch die Baufahrzeuge sowie den Baulärm, da die einschlägigen Immissionsrichtwerte eingehalten und Arbeiten auf den Tageszeitraum beschränkt werden.

Es entstehen geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Aufgrund der temporären Dauer der Auswirkungen, der geringen Größe des Vorhabens und der anthropogenen Nutzung des Vorhabenbereichs werden diese als nicht erheblich im Sinne des UVPG beurteilt.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da die Inanspruchnahme von Meeresboden nur kleinräumig und im vorbelasteten Bereich des bereits vorhandenen Hafens erfolgt. Darüber hinaus werden bereits versiegelte Flächen im Bereich der Mole und der Straße als temporäre Zuwegung für Baufahrzeuge und den Transport des Materials in Anspruch genommen.

Durch das Vorhaben ist ein natürlicher Oberflächenwasserkörper betroffen. Da der Eingriff nur kleinräumig stattfindet, keine Stoffe in das Gewässer eingeleitet werden und die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Meeresorganismen gering sind, sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzguts Wasser nicht zu erwarten.

Da der Vorhabenbereich bereits anthropogen vorprägt ist und es sich bei der geplanten Maßnahme lediglich um eine Umgestaltung bereits bestehender Strukturen handelt, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als unerheblich einzustufen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind aufgrund des Vorhabens nicht festzustellen.

Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete oder rechtlich festgesetzte Flächen oder gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte werden ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.